

Vorschriften über die Verwendung von Tagesschildern für die Fasnacht

1. Rechtsgrundlage

Artikel 20, 20a und 21 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Artikel 71 Abs. 2 Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

2. Zuständigkeit

- a) Büro Sonderbewilligungen: Arbeitsmaschinen, Ausnahmefahrzeuge
b) Schalter 16: übrige Fahrzeuge.

3. Voraussetzungen

Kostenlose Tagesausweise resp. Fasnachts-Tagesschilder werden nur an Organisationen und Vereine abgegeben, die den Sitz in der Schweiz haben und deren Fahrzeug im Kanton Luzern stationiert ist. Grundsätzlich muss die Veranstaltung im Kanton Luzern stattfinden. Im Sinne von Ausnahmen kann die Verwendung der Fasnachts-Tagesschilder auch für Kantonsangrenzende Veranstaltungen gewährt werden. Dies muss im Zuge der Gesuchstellung jedoch deklariert werden.

Das Gesuch ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bevollmächtigte haben sich mit einer Vollmacht des Gesuchstellers auszuweisen.

Fasnachts-Tagesschilder oder Tagesschilder werden nur abgegeben, wenn ein Fahrzeugausweis oder ein amtlicher Prüfbericht vorliegt (Kopie Tagesausweis reicht nicht). Die Einreichung der Gesuchunterlagen muss fristgerecht, mindestens sieben Tage vor der ersten Gültigkeit erfolgen.

4. Verwendung

Fahrzeuge oder Anhänger die mit einem Fasnachts-Tagesschild versehen sind, dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden. Es dürfen sich höchstens acht Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden.

Fasnachts-Tagesschilder dürfen nicht verwendet werden für:

- den Transport gefährlicher Güter
- gewerbsmässige Fahrten
- unbewilligte Fahrten ausserhalb des Kantons Luzern.

An einem mit einem Tageschild versehenen Motorfahrzeug oder Anhänger dürfen keine zusätzlichen Kontrollschilder wie beispielsweise abgelaufene Exportschilder angebracht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Der Gesuchsteller hat sich selber darüber zu informieren.

5. Betriebssicherheit

Fahrzeuge und Anhänger müssen in betriebssicherem Zustand sein d.h. vorschriftsgemäss Beleuchtung, intakte Bremsen, einwandfreie Lenkung, die Reifen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und das Gewebe darf weder verletzt noch blossgelegt sein, keinen übermässigen Lärm verursachen und Rückspiegel aufweisen. Die Motorfahrzeuge dürfen nach vorne keine Sichtfeldeinschränkung aufweisen. Weiter muss die Anhänge- und Nutzlast beachtet resp. eingehalten werden. Abgeänderte Fahrzeuge benötigen immer eine Betriebssicherheitsbestätigung.

6. Betriebssicherheitsbestätigung

Bei Motorfahrzeugen (Car, Lastwagen, Lieferwagen, Personenwagen und Landw. Motorfahrzeugen), welche älter sind als 15 Jahre und die letzte Prüfung mehr als 1 Jahr zurückliegt, braucht es eine aktuelle und im Original unterschriebene Betriebssicherheitsbestätigung, welche zum Zeitpunkt der Gesuchs-Einreichung nicht älter ist als 30 Tage. Eigenbau-Zugfahrzeuge müssen vor der Erstzulassung beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Danach ist eine jährliche Betriebssicherheitsbestätigung erforderlich. Betriebssicherheitsbestätigungen dürfen nur von anerkannten Garagebetrieben im Kanton Luzern, welche über ein Händlerschild verfügen, ausgestellt werden.

Anhänger an Fahrzeugen wie PW, Lieferwagen, Lastwagen, Car, usw. mit fehlendem Fahrzeugausweis oder Prüfbericht, müssen zuerst beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Danach ist eine jährliche Betriebssicherheitsbestätigung zwingend.

Das Formular kann im Internet heruntergeladen werden. Das Fahrzeug sollte nach Möglichkeit vor dem Aufbau des Sujets geprüft werden, weil es danach teilweise nicht mehr möglich ist.

Fahrzeuge deren letzte Prüfung durch das Strassenverkehrsamt weiter zurückliegt als 5 Jahre müssen in jedem Falle durch das Strassenverkehrsamt nachgeprüft werden. Eine Betriebssicherheitsbestätigung ist in diesem Fall nicht ausreichend und auch nicht notwendig.

7. Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit wird aus Sicherheitsgründen bei allen Fahrzeugen je nach Art des Aufbaues auf max. 30 km/h beschränkt. Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist erforderlich.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeiten von Tagesschildern betragen 24, 48, 72 oder 96 Stunden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Jedoch können auf einem Tagesausweis für Fasnachtsfahrzeuge mehrere Gültigkeits-Perioden festgehalten werden. Die Gültigkeitsperioden sind eingeschränkt auf die Vorfasnachts-Wochenenden (frühestens zwei Wochen vor dem Schmutzigen Donnerstag), sowie die Fasnachtswoche (maximal 192 Stunden). Für jede einzelne Gültigkeitsperiode ist ein eigenes Gesuchsformular auszufüllen.

Im Zeitraum zwischen den einzelnen Gültigkeitsperioden muss das Kontrollschild nicht deponiert werden, muss aber vom Fahrzeug demontiert werden. Bis zur nächstfolgenden Gültigkeitsperiode ist das Fahrzeug nicht versichert und es sind sämtliche Fahrten mit dem Fasnachts-Kontrollschild strikte untersagt.

Während der Gültigkeitsperiode dürfen nur auf Haupt- und Nebenstrassen für Fahrten auf direktem Weg zu den Umzügen und zurück auf dem Gebiet des Kantons Luzern verwendet werden. Alle anderen Fahrten sind untersagt.

9. Kosten

Der/die Halter/in hat nur die Versicherungsprämie zu bezahlen. Die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis werden gratis abgegeben. Es werden auch keine Steuern belastet.

10. Schilderrückgabe

Die Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf ihrer Gültigkeit abzugeben. Der/die Halter/in sind verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe (Abgabe- oder Poststempeldatum). Tagesausweise und Tagesschilder können beim Strassenverkehrsamt oder folgenden Poststellen, Hitzkrich, Hochdorf, Reiden, Sursee, Schüpfheim, Sempach Stadt, Weggis, Willisau und Wolhusen **kostenlos** zurückgegeben werden (Datum des Poststempels gilt). Bei allen weiteren Poststellen muss das Porto selber bezahlt werden.

Bei allfälligen Beschädigungen, wie das Anbringen von Löchern für die Montage, Schilderdeformationen oder bei Verlust der Kontrollschilder wird für deren Ersatz sowie für unsere Umrübe Rechnung gestellt.

11. Verspätete Rückgabe der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht zurückgegeben (Abgabe- oder Poststempeldatum), so wird nach schriftlicher Aufforderung der polizeiliche Einzug veranlasst, welcher kostenpflichtig ist.

Der/die Halter/in schuldet für jeden weiteren Tag eine Zusatzprämie. Die Pflicht zur Prämienzahlung endet 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

Fahrzeughalter/innen, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.

12. Versicherung

Die Inhaber dieses Tagesausweises sind bei der vom Kanton Luzern (StVA) abgeschlossenen Kollektiv-Haftpflichtversicherung bei der Zürcher (Police-Nr. 16.085.671) gegen Personen- und Sachschäden versichert. Bei einem Schadeneintritt sind die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Eigerstrasse 2, 3001 Bern über die Telefon-Nummer 0800 80 80 80 oder per E-Mail contact@zurich.ch sowie die ausstellende Behörde sofort zu benachrichtigen.